



Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Per E-Mail an: BK7.KAPplus@BNetzA.de

Verfahren KAP+ - Stellungnahme zur Konsultation „Gemeinsames Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem“
8. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) für ein „Überbuchungs- und Rückkaufsystem im gemeinsamen Marktgebiet“ im Rahmen des Verfahrens KAP+ und dem dazugehörigem Konsultationsdokument der Bundesnetzagentur.

1. Generelle Anmerkung

Das bisherige Niveau an festen frei zuordenbaren Kapazitäten (fFZK) an Einspeisepunkten ist das Ergebnis der Analyse der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 9 GasNZV und wird durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Die Bestrebung, der ermittelten Reduzierung der fFZK um bis zu 78% nach der Marktgebietszusammenlegung (MGZ) entgegenzuwirken, begrüßen wir ausdrücklich.

Jedoch stellt ein zusätzlicher und von der generellen Regelung abweichender Mechanismus, wie er von den FNB vorgeschlagen wurde, erweiterte Anforderungen an Transparenz, Rechtssicherheit und Diskriminierungsfreiheit sowohl an die FNB als auch an die Bundesnetzagentur. Für den Netznutzer bleibt unklar, ob trotz der „Testphase“ überhaupt die in der Konsultation angesprochenen Instrumente durch die FNB mit dem Ziel, das Kapazitätsangebot an fFZK zu erhöhen, genutzt werden können.

Unbeantwortet bleibt bislang zudem auch die zentrale Frage, nach welchen Auswahlkriterien und an welchen Punkten die derzeit verfügbare feste Kapazität reduziert werden wird.

Grundsätzlich sehen wir es als kritisch an, dass keine ausreichende Transparenz und Verlässlichkeit/Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der angestrebten Erhöhung der fFZK für die Netznutzer einher geht. Dieses hieraus entstehende Risiko liegt allein beim Netznutzer. So haben es die FNB kürzlich erst wieder ausdrücklich bestätigt. Eine solche vollständige Risikoübertragung ist aus unserer Sicht nicht mit der Verpflichtung der FNB gemäß § 9 GasNZV vereinbar. Zumindest muss es den Netznutzern möglich sein, durch ein hohes Maß an Transparenz die ihnen dadurch übertragenen Risiken einzuschätzen. Wir gehen nachfolgend detaillierter hierauf ein.

2. Kosten und Erlöse

Der Vorschlag der FNB, die Kosten für das Überbuchungs- und Rückkaufsystem über Netzentgelte einzunehmen, lässt Zweifel aufkommen, ob er mit dem

Uniper Global
Commodities SE
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf
www.uniper.energy

Legal & Compliance
Energy Law & Regulation

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Andreas Schlerenbeck

Vorstand:
Keith Martin
(Vorsitzender)
Damian Bunyan
Novera Khan
Dr. Thomas Linßen
Marc Merrill

Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 61123

St.-Nr. 105/5865/3470
Ust.-Id.-Nr. DE192205313

europarechtlich verankerten Grundsatz einer verursachungsgerechten Kostenallokation vereinbar ist bzw. ob eine Abweichung davon ausreichend begründet werden kann.

Gerade weil der FNB keinen eigenen Anreiz zum effizienten Einsatz der netz- und marktbasierter Instrumente (MBI) hat, da alle Kosten und Erlöse auf den Netznutzer gewälzt werden, muss ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet und die jeweilige Einsatzentscheidung der Instrumente nachvollziehbar und zeitnah, sofern möglich „live“, veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die jährlich durch die FNB veröffentlichte Prognose zur Entgeltbildung die zu erwartenden Kosten und prognostizierten zusätzlichen Kapazitäten aus KAP+ transparent ausweisen.

Systemimmanente Schwankungen der genehmigten Erlöse aus der zusätzlichen Kapazitätsvermarktung werden nach dem Vorschlag der FNB über das Regulierungskonto ausgeglichen. Im Sinne einer periodengerechten Entgeltbildung sollten diese Schwankungen minimiert werden. Eine Wellenbewegung der jährlichen Entgelthöhe muss vermieden werden und konterkariert die Bestrebung der Liquiditätserhöhung der MGZ massiv. Netznutzer und Erdgashändler sind nur dann bereit längerfristige Geschäfte (Forwards) zu tätigen, wenn die Schwankungsrisiken in einem adäquaten Rahmen bleiben.

Zudem ist unklar, wie die Kosten für Maßnahmen der FNB nach § 16 EnWG zu den Kosten der marktbasierter Instrumente abgegrenzt werden.

3. Abgrenzung MBI zu Regelenergie

Wir begrüßen die geplante zentrale Beschaffung der Instrumente in Engpasssituationen. Diese Aufgabe kann, muss aber nicht automatisch der Marktgebietsverantwortliche übernehmen. Auf jeden Fall ist eine klare Trennung zum Regelenergiemarkt zu gewährleisten. Aufgrund der derzeitigen Unklarheit über die einzusetzenden MBIs wäre eine zeitnahe Bestätigung dieser Abgrenzung zum Regelenergiemarkt wünschenswert.

4. Netz- und marktbasierter Instrumente und Merit Order Liste

Die unzureichenden Produktbeschreibungen erschweren eine ausführliche Evaluierung. Wir begrüßen es, wenn die FNB diesbezüglich zeitnah eine ausführliche und detaillierte Beschreibung des jeweiligen Instruments nachreichen. Erst damit lässt sich abschließend auch die Merit Order Liste bestimmen.

VIP-Wheeling

Da ein klassisches Wheeling an sich ein Teil der bisherigen oder der zukünftigen VIP-Vereinbarung zwischen den beteiligten FNB sein kann, ist eine Abgrenzung zu VIP-Wheeling für Außenstehende schwer nachvollziehbar. Netznutzer können diese Dienstleistung nach erfolgter Marktgebietszusammenlegung und VIP-Bildung nicht nutzen. Eine Aufnahme der VIP-Wheeling-Dienstleistung in den OBA der beteiligten FNB scheint deswegen ein sinnvoller Lösungsansatz zu sein. Eine präzise Klärstellung, welche Leistungen ein VIP-Wheeling beinhaltet, sollte allen beteiligten Marktpartnern zeitnah zugänglich gemacht werden.

Drittnetznutzung

Bei Drittnetznutzung beschafft der deutsche FNB Kapazitätsrechte im Rahmen des Kapazitätsvergabemechanismus und tritt damit in den Wettbewerb mit anderen Transportkunden. Dementsprechend sind Marktverwerfungen durch diese externen Eingriffe nicht auszuschließen. Drittnetznutzung sollte deswegen nur nachrangig genutzt werden.

Spread-Produkt

Die Ausgestaltung des Spread-Produkts nach den Anforderungen gemäß §25 der Anlage 4 der KoV Gas (Bilanzkreis) ist sinnvoll. Offen bleibt u.a. die Frage, wie viele, physikalisch sinnvolle Zonen im neuen Gesamtmarkt gebildet werden.

Rückkauf

Der Rückkauf von Entrykapazität kann zwar den physischen Engpass in der überspeisten Zone beheben, nicht jedoch in der unterspeisten Zone. Wir begrüßen den Vorschlag der FNB, dieses Instrument nachgelagert, und zwar als „ultima ratio“ und damit vor Maßnahmen nach §16 (2) EnWG zu nutzen.

Damit ergibt sich folgende Merit Order der Maßnahmen:

1. Netz- und marktbezogene Maßnahmen gem. § 16 (1) EnWG,
2. Spreadprodukt und VIP-Wheeling (nach Effizienz),
3. Drittnetznutzung,
4. Rückkauf,
5. Maßnahmen nach § 16 (2) EnWG.

Einstellung/Unterbrechung der kurzfristigen Kapazitätsvermarktung

Anders als im Vorschlag der FNB halten wir die Fortführung der Kapazitätsvermarktung (inkl. Übernominierungen) bis zum Zeitpunkt des Kapazitätsrückkaufs für angemessen und notwendig. Mit den markt- und netzbetreiberbasierten Instrumenten soll ja gerade ein größeres Angebot an fZK geschaffen werden. Eine frühzeitige Unterbrechung der Kapazitätsvermarktung im Engpassfall würde das fZK-Angebot im Extremfall auf 22% gegenüber Status quo beschränken.

Preisobergrenze

Eine Preisobergrenze, sowohl für einzelne Instrumente, als auch kumuliert über den Tag, lehnen wir ab. Eine Obergrenze stellt unseres Erachtens analog der Drittnetznutzung ebenso einen Eingriff in die marktbasieren Instrumente dar. Sollte dennoch eine Preisobergrenze eingeführt werden, muss diese grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Engpasses herrschenden Marktbedingungen widerspiegeln.

5. Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit insbesondere im süddeutschen Raum

Durch Marktgebietszusammenlegung und die vorrangige Nutzung von netz- und marktbezogenen Maßnahmen nach §16 (1) EnWG steigt das Unterbrechungsrisiko für unterbrechbare Kapazitäten an. Damit werden also auch Netzpunkte, bei denen derzeit keine bzw. unzureichend feste Kapazitäten angeboten/vermarktet werden und der Netznutzer bereits heute keine freie Kapazitätsproduktauswahl treffen kann, mit einem zusätzlichem Risiko belastet. Dies kann dazu führen, dass Speicher, die



in einer unterspeisten Engpasszone liegen, in den Sommermonaten nicht ausreichend gefüllt werden, da der Zugang permanent unterbrochen ist. Für die anschließende Winterperiode steht diese Flexibilitätsquelle damit nicht zur Verfügung.

Auch die Bündelverpflichtung an inhereuropäischen Marktgebietsgrenzen führt dazu, dass bei einer ungleichen Kapazitätsbuchungshöhe bzw. unterschiedlicher buchbarer TVK zwischen Exit- und Entryseite aufgrund von einseitigen Langfristbuchungen die kurzfristig benötigte einseitige Kapazität zur Eliminierung des Engpasses nicht beschafft werden kann. Diese kann nur gebucht werden, wenn das Bündelprodukt bereits ausverkauft ist, d.h. unter den gegebenen Regelungen ist in bestimmten Situationen lediglich eine ineffiziente Kapazitätsbewirtschaftung möglich.

Dies hat zur Folge, dass es wirtschaftlich deutlich attraktiver ist, kurzfristig Gas über EU-Außengrenzen zu beziehen und gleichzeitig verteuert es die kurzfristige Bereitstellung von Spread-Produkten an den relevanten Punkten, insbesondere in Süddeutschland.

Wir freuen uns den Dialog zur Marktgebietszusammenlegung weiter fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Uniper Global Commodities SE